



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.076/12-V/2/85

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 54	GE/9 21
Datum:	2. OKT. 1985
Verteilt:	4. OKT. 1985 Kreuz

Sachbearbeiter  
Kreuschitz

Klappe/Dw  
2388

Ihre GZ/vom

*H. Hajek*

Betrifft: Art. II Z 2 lit.b der 41. Novelle zum ASVG;  
Frage der Verfassungsmäßigkeit;  
Schreiben der Versicherungsanstalt des  
Österreichischen Notariates

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen  
einer ergänzenden Stellungnahme zum Entwurf einer  
41. ASVG-Novelle.

1. Oktober 1985  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.076/12-V/2/85

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010 W i e n

**DRINGEND**  
- 2. Okt. 1985

Sachbearbeiter  
Kreuschitz

Klapper/Dw  
2388

Ihre GZ/vom  
20.041/39-1a/85  
9. Juli 1985

Betrifft: Art. II Z 2 lit. b der 41. Novelle zum ASVG;  
Frage der Verfassungsmäßigkeit;  
Schreiben der Versicherungsanstalt des Österreichischen  
Notariates

In Ergänzung zur Stellungnahme zum Entwurf einer 41. ASVG-Novelle teilt der Verfassungsdienst folgendes mit:

Mit Schreiben vom 6. August 1985 hat die Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariates dem Verfassungsdienst die Kopie eines an den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger gerichteten Schreibens zum Entwurf einer 41. ASVG-Novelle übermittelt (Blg. ./A):

Die in diesem Schreiben aufgeworfene Rechtsfrage der Verfassungsmäßigkeit des Art. II Z 2 lit. b gibt dem Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Durch Art. II Z 2 lit. b des Entwurfes soll § 123 Abs. 9 novelliert werden. Die Novellierung soll verhindern, daß die in § 1 Abs. 1 des Notarversicherungsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 66, angeführten Personen, sowie die Bezieher einer Pension nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl.Nr. 624/1978, bzw. nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung als Angehörige geltend machen können.

- 2 -

Hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 des FSVG angeführten Personen hat der Verfassungsdienst in seinem Schreiben an das do. Bundesministerium vom 2. Dezember 1982, GZ 600.079/9-V/6/82, die Ansicht vertreten, daß "die Einbeziehung in eine gesetzliche Sozialversicherung durchaus ein sachliches Kriterium für den Ausschluß von der Mitversicherung nach dem ASVG darstellen kann". Dies auch dann, wenn die Möglichkeit der konkreten Einbeziehung in die Sozialversicherung in Ermangelung eines Antrages der in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Vertretung nicht aktualisiert wurde.

Aus der Begründung dieser Ansicht geht hervor, daß unter "gesetzlicher Sozialversicherung" oder "gesetzlicher Pflichtversicherung" hiebei nur die in diesem Zusammenhang relevante gesetzliche Krankenversicherung gemeint war, da nur zwischen der Einbeziehung in eine gesetzliche Krankenversicherung und dem Ausschluß von der Mit(kranken)versicherung gemäß § 123 ASVG ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Vor diesem Hintergrund ist die durch Art. II Z 2 lit. b der 41. Novelle zum ASVG geplante Änderung des § 123 Abs. 9 im Lichte des Gleichheitssatzes problematisch, da durch die Neuregelung auch Personen von der Mitversicherung als Angehörige ausgeschlossen werden sollen, die offenbar nicht einmal "potentiell" in eine gesetzliche Pflicht(kranken)versicherung einbezogen sind.

Der Verfassungsdienst vermag keine sonstige sachliche Begründung für die Änderung der in Rede stehenden Vorschrift zu erkennen, insbesondere enthalten die Erläuterungen keine nähere Darlegung der angedeuteten "sozialpolitischen" Gesichtspunkte.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates und eine Ausfertigung an die Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariates.

1. Oktober 1985  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

